

Beschluss:

1. Die nach der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung vorgenommenen Änderungen des Planentwurfes werden gebilligt.
2. Die Ratsversammlung hat die während der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung sowie die während der nachfolgenden erneuten Beteiligungen vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und stimmt den Einzelanträgen gemäß den beiliegenden Übersichten zu. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diejenigen Personen und Träger öffentlicher Belange und Institutionen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Die Ratsversammlung beschließt aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 181 „Westlich Fehmarnstraße“ für das Gebiet westlich der Fehmarnstraße, nördlich des Grundstücks Fehmarnstraße 20, östlich der Grundstücke Helmoldstraße 10 - 24 und südlich des Grundstücks Fehmarnstraße 14 im Stadtteil Wittorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über den Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan und die Begründung eingesehen werden können.
6. Der Flächennutzungsplan 1990 der Stadt Neumünster wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 181 angepasst. Die bisherigen Flächendarstellungen als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage werden der Gebietsausweisung im Bebauungsplan im Zuge der Berichtigung als Wohnbaufläche angepasst.